

# Abzeichnung Bebauungsplan VII-61

für das Gelände  
zwischen

## Heerstraße, Schirwindter Allee, S-Bahn und Passenheimer Straße im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000



### A. Festsetzungen

### Zeichenerklärung

Begrenzungslinien	festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	
				Geltungsbereichsgrenze
				Straßenfluchtlinie
				Baufluchtlinie
				Straßenbegrenzungslinie
				Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie bzw. Straßenbegrenzungslinie)
				zwingende Baulinie
				Baugrenze
				Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
Überbaubare Flächen				reines Wohngebiet (WR)
1. Art der Nutzung				Garagen, eingeschossig
2. Maß der Nutzung				Anzahl der Vollgeschosse zulässig
Einzelfestsetzung				
Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.				nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung, öffentliche Straßen, Wege und Plätze
				privat

### B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude		Wohn- und Mischbauten
Bestand mit Geschöbanzahl		Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten
Abkürzungen	St	Stellplatz
Grenzen usw.		Grundstücksgrenze
		Eigentumsgrenze
		Bordkante
		Straßenbahngrenze
		geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)
		Naturdenkmal

Aufgestellt:

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Grunert  
Amstleier

Zimmer  
Amstleier

Berlin-Charlottenburg, den 4. September 1964

Grügers  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 135 vom 23. Oktober 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 16. November bis 15. Dezember 1964 öffentlich ausgelegt

Berlin-Charlottenburg, den 16. Dezember 1964

Bezirksamt Charlottenburg

Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Stadtplanungsamt

Zimmer  
Amstleier

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 und 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist der durch Beschluß des Senats vom 13. Dezember 1954 festgesetzte Bebauungsplan VII-1 vom 18. März 1953 mit Deckblatt vom 9. September 1954 für das Gelände zwischen Schirwindter Allee, Eisenbahn, Passenheimer Straße und Straße 42 in Berlin-Charlottenburg einschließlich der auf besonderem Blatt aufgeführten Planergänzungsbestimmungen vom 1. Dezember 1953 mit Zusatz vom 9. September 1954 (Bekanntmachung vom 30. Dezember 1954 - ABl. Nr. 4 vom 15. Januar 1955) aufgehoben.

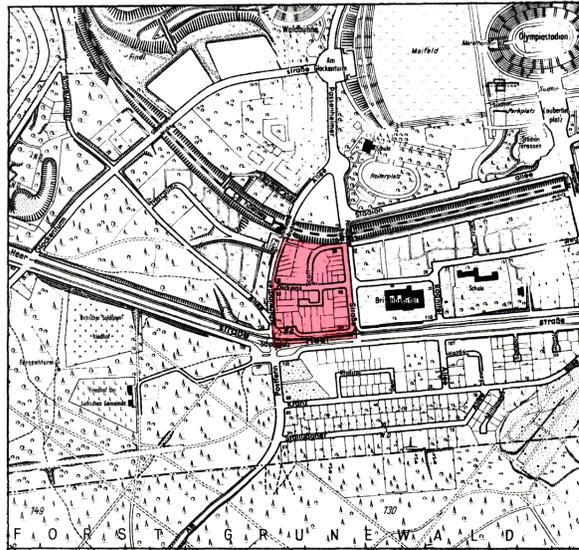
Berlin, den 16. Juli 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 4. 8. 1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 924 verkündet worden.

Übersichtskarte 1:10 000



### Planergänzungsbestimmungen

- Im reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.  
Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.  
Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen dürfen nicht höher als 1.0 m sein.

Zu diesem Bebauungsplan gehört  
ein Eigentümerverzeichnis

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

1. Berlin 10 (Charlottenburg), den 9. SEP 1965  
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Vermessungsamt



*[Signature]*  
Obervermessungsamt



VII-61